

Dr. Martin Wabl
Fehringner Straße 52
A-8280 Fürstenfeld
Tel.: 03382 / 538 73
Mobil.: 0676 / 38 22 3 27
Fax.: 03382 / 538 73

An den Obersten Gerichtshof Wien
An das Landesgericht für Zivilrechtsachen Graz
An das Bezirksgericht Fürstenfeld

Fürstenfeld, am 28.11.2017

4R 85 / 17z 28C30/15w

Eine nicht zulässige Revision

Mit Vergleich vom 21.01.2005 hat sich der Kläger Isidor Kern aufgrund eines Servitutsrechtes zu Gunsten der beklagten Partei Johann Lechner verpflichtet, verschiedene Gegenstände, die den Servitutsweg versperrten, zu entfernen und weitere Störungshandlungen in Zukunft zu unterlassen.

In der Folge wurden diese Störungshandlungen fortgesetzt, weshalb gerichtliche Exekutionsschritte gesetzt wurden, die Störungshandlungenhalten bis zum heutigen Tage an; inzwischen wurde der Kläger Isidor Kern aufgrund einer psychischen Erkrankung besachwaltet und er sei nicht in der Lage, den Vergleich zu akzeptieren und

In dessen Entsprechung zu handeln; diese Erkrankung bezieht sich angeblich lediglich auf den Nachbarschaftsstreit.

Isidor Kern betreibt weiter ungehindert seine Landwirtschaft und fährt auch mit seinem Auto.

Die Familie Lechner muss trotz zahlreicher Vorfälle und angesichts der Erfolglosigkeit von Exekutionen tatenlos zusehen, wobei auch Handlungen mit strafrechtlichem Hintergrund postwendend eingestellt werden.

Die Begutachtung durch den Sachverständigen Hoffmann erfolgte ohne persönlichen Kontakt ausschließlich auf Grund der Aktenlage.

Dabei greift der Sachverständige auf einen langen Zeitraum zurück, ohne Isidor Kern, weder heute noch damals gesprochen zu haben.

Der Kläger verweigert auch jeden Kontakt mit dem Gericht, sodass er praktisch Narrenfreiheit genießt.

Mit Unterstützung der Sachwalterin hat er erkannt, dass er gegenüber der Familie Lechner sich alles leisten kann, wodurch diese ohnmächtig in ständiger Angst lebt und am Rechtsstaat verzweifelt.

Diese unhaltbare Situation ist ein Musterbeispiel für das Versagen des Rechtsstaates und zeigt in dramatischer Weise auf, dass das Höchstgericht sich dieses Rechtsstreites annehmen sollte.

Glücklicherweise ist dieser Servitutsweg nicht die Zufahrt zum Anwesender Familie Lechner, da diese ansonsten gezwungen wäre, per Hubschrauber ihr Haus zu erreichen

Ich verweise darauf, dass das schreckliche Verbrechen in Stiwoll mit 2 Toten seinen Ausgangspunkt dadurch nahm, dass ein Servitutsstreit eskalierte und der Mörder als für unzurechnungsfähig erklärt, und ebenfalls besachwaltet war.

Ich selbst habe ehrenamtlich die Vertretung und Beratung der Familie Lechner übernommen und wir stehen nun ängstlich und ratlos vor der unhaltbaren Situation wobei auch die Justiz uns im Stich lässt.

Mit der dringenden Bitte um entsprechende Kenntnissnahme verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen:

Martin Wabl

P.S.: Auffällig ist auch die lange Dauer des Rechtsmittelverfahrens